

HEIZKOSTENZUSCHUSS – AKTION 2009/2010

Ansuchen um Gewährung von Förderungsmitteln



LAND
OBERÖSTERREICH

Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde einzubringen
Stark umrandete Felder sind von der Gemeinde auszufüllen!

SGD-So/E-18a

An das zuständige Wohnsitzgemeindeamt / Magistrat

Bezirk _____

Eingangsstempel Wohnsitzgemeinde

Zutreffendes ankreuzen!

Antragsteller/in

Name	Vorname _____ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
	Familienname _____ Geb.-Datum _____
	Staatsbürgerschaft: <input type="checkbox"/> Österreich <input type="checkbox"/> andere EU-Bürger <input type="checkbox"/> Sonstige
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft
Adresse des Hauptwohnsitzes	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nummer _____
	Telefonnummer _____
Bankverbindung	Konto-Nr. _____ BLZ _____
	Bankinstitut _____

Haushaltsangehörige

Familien- und Vorname, Geburtsjahr	Beruf bzw. Tätigkeit	Verwandtschafts- verhältnis bzw. Stellung zum Antragsteller	Monatliches Netto- einkommen in Euro	Anzuwendende Einkommens- grenze in Euro
Antragsteller/in				
Summe:				

Art des Einkommens, mit dem der/die Antragsteller/in überwiegend seinen/ihren Lebensunterhalt bestreitet

<input type="checkbox"/> Pension	<input type="checkbox"/> Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
<input type="checkbox"/> Einkommen aus selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/> Einkommen aus Landwirtschaft
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld/Notstandshilfeunterstützung	<input type="checkbox"/> Sonstige

Die Gemeinde bestätigt die Angaben über Antragsteller, Haushaltsangehörige und Haushaltseinkommen

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind nicht gegeben

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Heizkostenzuschusses sind gegeben

Zuschuss von 220 Euro 110 Euro

an den Antragsteller bar ausbezahlt im Postwege ausbezahlt auf das oben angegebene Konto angewiesen

Ort, Datum
Unterschrift Sachbearbeiter/in

Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses

Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt 220 Euro bei Unterschreiten der für die soziale Bedürftigkeit festgelegten Einkommensgrenze und 110 Euro bei deren Überschreitung um bis zu maximal 50 Euro.

Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraums gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Allfällige Heizkostenzuschüsse des Bundes oder der Gemeinden werden angerechnet.

Ein Rechtsanspruch auf den Heizkostenzuschuss besteht nicht.

Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der fiktiv anzuwendenden Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2010 (Alleinstehende: Euro 783,99; Ehepaar/Lebensgemeinschaft: Euro 1.175,45; je Kind Euro 111,23 [= Erhöhung des Richtsatzes für jedes Kind von Euro 82,16 zuzüglich Kinderzuschuss von Euro 29,07]) nicht übersteigt. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 783,99 anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz.

Die Antragsfrist läuft von 28. Dezember 2009 bis 15. April 2010, wobei für sämtliche Anträge (auch jene, die nach dem 1. Jänner 2010 gestellt werden) die Einkommensverhältnisse des Jahres 2009 (bei unregelmäßigen, der Durchschnitt der letzten sechs Monate 2009) auf die festgelegten Einkommensgrenzen anzuwenden sind.

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt, der während der Antragsfrist zumindest für einen Zeitraum von 2 Monaten bestehen muss, vorliegen. Ein eigener Haushalt liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrags). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

An Unterhaltsberechtigten (Kinder) kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den Unterhaltsberechtigten sorgspflichtig ist.

Sozialhilfeempfänger, die nach § 16 Abs. 6 Oö. SHG 1998 bzw. § 2 Abs. 1 Ziff. 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998 Anspruch auf eine Beihilfe zum Ankauf des erforderlichen Heizmaterials haben, erhalten nicht gleichzeitig auch einen Heizkostenzuschuss im Rahmen dieser Aktion. Ebenso kann der Heizkostenzuschuss nicht an Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, gewährt werden.

Erklärung nach dem Datenschutzgesetz:

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an die zuständigen Organe des Bundes, die zuständigen Landesstellen, den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke, die Organe der EU für Kontrollzwecke, das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an Dritte zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.
2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden.
3. Soweit eine aus den Z. 1. und 2. sich ergebende Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, stimme ich gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes der Datenverwendung, **insbesondere auch einer Veröffentlichung im Rahmen von Förderberichten (Z. 2.), ausdrücklich zu.**

Förderungserklärung:

1. Ich erkläre, dass ich die Richtlinien für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses zur Kenntnis genommen habe, meine Angaben im Antrag vollständig und richtig sind und diese auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweise. Ich verpflichte mich, den Heizkostenzuschuss samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen, wenn dieser auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde und nehme zur Kenntnis, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.
2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrags, im Falle eines Zahlungsverzugs werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsberechnung erfolgt die Zinsfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.